

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/8945 –

Einsetzen und Überprüfen von Betreuern

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8945** – vom 16. April 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Weise werden Betreuer überprüft?
2. Inwiefern wird überprüft, ob Betreuer von Geschäften mit oder für Betreute selbst finanziell profitieren?
3. Auf welcher Grundlage setzt das Betreuungsgericht einen erhöhten Stundensatz für Betreuer fest?
4. Welche Möglichkeiten gibt es für den Wechsel eines Betreuers?
5. Inwiefern hält die Landesregierung eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuer, Betreutem und nächsten Angehörigen für relevant?
6. Inwiefern sieht die Landesregierung Änderungsbedarf bei der Gesetzgebung zu Betreuern?
7. Welche Zielsetzung verfolgt die Landesregierung ggf. damit?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. April 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Überprüfung der Tätigkeit des Betreuers obliegt dem Betreuungsgericht. Das Betreuungsrecht verweist wegen der Beaufsichtigung des Betreuers auf die für die Vormundschaft über Minderjährige geltenden Vorschriften. Hiernach hat das Betreuungsgericht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht zu führen und gegen etwaige Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten (§§ 1837 Abs. 2, 1908 i Abs. 1 BGB).

Wenn das Betreuungsgericht von einer solchen Pflichtwidrigkeit Kenntnis erlangt, hat es von Amts wegen Maßnahmen zu ergreifen. Je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung kommen als Aufsichtsmaßnahmen eine Beratung, eine Anweisung in Form eines Ge- oder Verbots einer konkreten Vorgehensweise, der Entzug der Vertretungsmacht für bestimmte Angelegenheiten und die Entlassung des Betreuers in Betracht. Ausschlaggebend für die Frage, ob eine Pflichtwidrigkeit des Betreuers vorliegt, sind hierbei ausschließlich Wille und Wohl des Betreuten, nicht mögliche Interessen Dritter (§ 1901 Abs. 2 BGB).

Für die Kenntnis von etwaigen Pflichtverletzungen des Betreuers ist das Betreuungsgericht hierbei häufig auf Hinweise Dritter angewiesen, etwa von Angehörigen, Heimleitungen, behandelnden Ärzten etc.

Auf dem Gebiet der Vermögenssorge können sich Anhaltspunkte für pflichtwidriges Verhalten auch aus dem Rechenschaftsbericht ergeben, zu dessen Abgabe der Betreuer mindestens einmal im Jahr verpflichtet ist (§ 1840, 1841 BGB, 1908 i BGB). Diese Rechnungslegung einschließlich der zugehörigen Belege ist vom Betreuungsgericht formell und inhaltlich zu prüfen. Dessen Tätigkeit wird gemäß einem Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 12. Juni 2007 bei Betreuungsangelegenheiten, die ein Vermögen von mehr als 400 000 Euro zum Gegenstand haben, von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts geprüft.

Eine Überprüfung des Betreuers durch das Betreuungsgericht ist schließlich auch dadurch gewährleistet, dass besonders weitreichende Entscheidungen des Betreuers einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen. Für den Bereich der Personensorge gilt dies z. B. bei Unterbringungen und Fixierungen, ärztlichen Zwangsmaßnahmen oder solchen ärztlichen Maßnahmen, welche für den Betreuten besonders gravierende Folgen haben können. Für den Bereich der Vermögenssorge sind z. B. Geldanlageentscheidungen des Betreuers oder Grundstücksgeschäfte vom Betreuungsgericht zu genehmigen.

b. w.

Zu Frage 2:

Die Tätigkeit des Betreuers hat sich allein an Wille und Wohl des Betreuten auszurichten. Um der drohenden Interessenkollision zu begegnen, wenn der Betreuer Geschäfte im Namen des Betreuten mit sich selbst abschließt, ist der Betreuer bei diesen Geschäften bereits gesetzlich von der Vertretung ausgeschlossen. Dies ergibt sich bei solchen „Insichgeschäften“ aus §§ 1908i, 1795 Abs. 2, 181 BGB. Wegen des vermuteten Interessenkonflikts kommt eine Vertretung des Betreuten durch den Betreuer aber gem. §§ 1795 Abs. 1, 1908 i BGB auch dann nicht in Betracht, wenn der Betreuer ein Rechtsgeschäft zwischen dem Betreuten und seinem Ehegatten, Lebenspartner oder einem in gerader Linie Verwandten abschließen will.

Das Betreuungsgericht kann in solchen Fällen, in denen der Betreuer gesetzlich von der Vertretung ausgeschlossen ist, einen Ergänzungsbetreuer bestellen, dessen Aufgabenkreis auf die Geschäfte zu beschränken ist, für die eine Verhinderung besteht.

Auch wenn ein solches gesetzliches Vertretungsverbot nicht greift, kann das Betreuungsgericht dem Betreuer gem. § 1796 BGB für einzelne Angelegenheiten die Vertretungsmacht entziehen, wenn das Interesse des Betreuten zu den Interessen des Betreuers oder den genannten nahen Angehörigen in erheblichem Gegensatz steht.

Erkenntnisse über „Insichgeschäfte“ erlangt das Betreuungsgericht insbesondere durch den jährlichen Rechenschaftsbericht, die verschiedenen Genehmigungsverfahren und Hinweise Dritter.

Zu Frage 3:

Die gesetzlichen Vorschriften unterscheiden zwischen der Vergütung für Betreuer als einer Bezahlung für geleistete Arbeit und dem Aufwendersatz als einer Erstattung tatsächlicher Aufwendungen. Die Betreuervergütung für Berufsbetreuer richtet sich nach § 4 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG). Für die Stundensätze gilt hiernach eine dreistufige Regelung:

Im Grundsatz werden 27 Euro je Stunde gewährt. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind, und auf 44 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind. Die Festsetzung eines erhöhten Stundensatzes ist also an die berufliche Qualifikation geknüpft und liegt nicht im Ermessen des Betreuungsgerichts.

Aufwendersatz kann der Betreuer unter den Voraussetzungen des § 1835 BGB erlangen. Nach Abs. 3 dieser Vorschrift gelten auch Dienste, die zum Gewerbe oder Beruf des Betreuers gehören, als erstattungsfähige Aufwendungen. Diese Vorschrift ermöglicht es zum Beispiel einem Rechtsanwalt oder Steuerberater als Betreuer, für eine besonders komplexe Tätigkeit, mit der der Betreuer ansonsten einen anderen Rechtsanwalt oder Steuerberater beauftragt hätte, nach der für ihn geltenden Gebührenordnung abzurechnen, welche im Einzelfall auch Stundensätze enthalten kann. § 4 Absatz 2 VBVG stellt klar, dass durch die Vergütungsstundensätze diese gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen im Sinne des § 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt bleibt.

Zu Frage 4:

Der Wechsel eines Betreuers ist in der Weise möglich, dass der Betreuer gem. § 1908 b BGB entlassen und ein neuer Betreuer gem. § 1908 c BGB vom Betreuungsgericht bestellt wird. Eine Entlassung gem. § 1908 b Abs. 1 BGB kommt nur in Betracht, wenn der Betreuer sich als ungeeignet erweist oder ein anderer wichtiger Grund für seine Entlassung vorliegt. Dies bedarf im Einzelfall einer gründlichen Prüfung, ob etwaigen Eignungsmängeln nicht mit anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen begegnet werden kann. Hierbei ist der Willensvorrang des Betreuten ebenso zu berücksichtigen wie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Der Betreuer kann unter näher geregelten Voraussetzungen das Betreuungsgericht auch selbst um seine Entlassung ersuchen. Ferner kann das Gericht den Betreuer entlassen, wenn der Betreute selbst eine gleich geeignete Person vorschlägt, die zur Übernahme der Betreuung bereit ist.

Zu Frage 5:

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuer, Betreutem und nahen Angehörigen ist dem Wohl des Betreuten dienlich.

Zu den Fragen 6 und 7

Die gesetzlichen Vorschriften zu den in der Anfrage aufgeworfenen Fragen sind sachgerecht. Die Landesregierung sieht insoweit keinen Änderungsbedarf.

In Vertretung:
Philipp Fernis
Staatssekretär